

Eitorf, den 24.08.2010

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

06.09.2010

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der dieser Vorlage beigefügten Textfassung zu beschließen. xxx

Begründung:

Vorbemerkung: Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Neufassung der Satzung ist im Beratungsgang eine erste Lesung in der Septembersitzung des Betriebsausschusses und zweite Lesung in der Oktobersitzung vorgesehen. Wenn und soweit sich nach der ersten Lesung im Rahmen fraktioneller Beratungen Fragen ergeben, bittet die Verwaltung, diese möglichst mit ausreichendem Vorlauf für die Oktobersitzung mitzuteilen.

Anlass: Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und am 31.03.2010 das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG) in Kraft getreten. Hinzu kommt, dass die derzeitige Entwässerungssatzung aus dem Jahre 1993 stammt und bereits in der Zwischenzeit die maßgeblichen Gesetze mehrfach und nicht unerheblich geändert wurden (LWG z.B. 2005). Die bestehende Satzung ist daher stark überaltert und überarbeitungsbedürftig. Nur punktuelle Anpassungen sind dafür weder geeignet noch zweckmäßig. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, statt einer erneuten Änderung eine vollständige Neufassung der Satzung vorzunehmen.

Grundlage dabei ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (neuester Stand 30.04.2010), angepasst an die Gegebenheiten in Eitorf. Die Mustersatzung ist in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Landesministerien entstanden und bietet daher einen hohen Grad der Gerichtsfestigkeit. Der vorliegende Entwurf (**Anlage 1:** Zum Beschluss vorgeschlagener Fließtext der Satzung) orientiert sich eng an der Mustersatzung und weicht nur dort davon ab, wo aus Sicht der Gemeindewerke ergänzende Regelungen erforderlich und diese auch rechtlich zulässig sind.

Maßgebliche Vorschriften für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften finden sich in den §§ 54 bis 61 WHG, die (zuletzt) seit dem 01.03.2010 bundesrechtlich neu geregelt worden sind. In der

Folge dessen hat auch das Land das LWG insbesondere in folgenden Passagen angepasst:
§ 48 LWG NRW – Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung – (zu § 50 WHG n.F.)

§ 59 LWG NRW – Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – (zu §§ 55,58 WHG n.F.)

§ 59a LWG NRW – Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen – (zu § 59 WHG a.F.)

§ 90 a LWG NRW – Gewässerrandstreifen – (zu § 38 WHG n.F.)

Weiterhin wurde § 61 a Abs. 6 LWG NRW – private Abwasseranlagen – um die neuen Sätze 3 bis 9 ergänzt. Die geänderten Gesetzespassagen sind dieser Vorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Aufgrund der starken Überalterung der bisherigen Satzung und der vielfachen zwischenzeitlich gesetzlichen Änderungen erwies sich die Anfertigung einer Synopse als äußerst schwierig. Dennoch und obwohl vergleichsweise sehr umfangreich ist sie als Hilfsmittel durch die Verwaltung erarbeitet worden (**Anlage 3**), um den Vergleich mit der bisherigen Entwässerungssatzung zu erleichtern.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung der Satzung sind aus Sicht der Gemeindewerke insbesondere::

- Die Begriffsbestimmungen in § 2 wurden erweitert und die Begriffe „Grundstücksentwässerung“, „Druckentwässerungsnetz“, „Hausanschlussleitungen“ und „Kontrollschächte“ neu aufgenommen
- Anschluss- u. Benutzungsrechte werden zukünftig in separaten Paragraphen geregelt
- In § 7 ist jetzt u.a. auch eine Regelung für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertanlagen integriert
- Die bisherigen Anlagen 1 und 2 der derzeitigen Satzung entfallen. Anlage 1 ist stattdessen in den eigentlichen Satzungstext in § 7 Abs. 3 aufgenommen worden (orientiert an den Richtwerten des DWA-Merkblattes M 115, Anhang 1)
- Für Abscheideanlagen wurde ein eigener Paragraph eingeführt (§ 8)
- Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser wird der § 10, für die Nutzung des Niederschlagswasser § 11 und für die Druckentwässerungsnetze der § 12 eingeführt
- Nach § 12 ist bei Anschluss an ein Druckentwässerungsnetz der Eigentümer zukünftig verpflichtet, einen Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen für seine private Hebeanlage abzuschließen und der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung vorzulegen
- Das bisherige Anzeigeverfahren für die Herstellung und Änderung von Hausanschlüssen wird durch ein Zustimmungsverfahren ersetzt
- Mit § 15 werden erstmals Regelungen für die Dichtheitsprüfung in die Satzung aufgenommen
- Regelungen zur Abwasseruntersuchung durch die Gemeinde finden sich jetzt in § 17
- Der § 15 a.F. kann entfallen, da sich die Regelungen unmittelbar aus dem Gesetz ergeben
- Der § 13 a.F. wird als § 21 teilweise in die neue Satzung übernommen

Zu den wichtigsten Abweichungen von der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW hier einige kurze Erläuterungen:

- § 2 Nr. 9 n.F.:

Hier wurde in die Begriffsbestimmungen zusätzlich die „Kontrollschächte“ mit aufgenommen. Die Mustersatzung stellt auf Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigeschächte ab, ohne diese im Text näher zu erläutern. Die Begriffsbestimmung dient der Klarstellung und ermöglicht die Verwendung im weiteren Satzungstext.

- § 7 Abs. 2, Ziffer 1 n.F.:

Unter Ziffer 1 werden exemplarisch feste Stoffe aufgeführt, die nicht eingeleitet werden. Dies dient der Veranschaulichung, auch wenn dies aufgrund der generellen Regelungen nicht zwingend erscheint.

- § 7 Abs. 3 n.F.:

Die bisher in der Anlage 1 zur Satzung a.F. genannten Grenzwerte wurden nun in den Satzungstext selbst integriert. Sie orientieren sich grundsätzlich an im Anhang 1 zum Arbeitsblatt M 115 -2 der DWA genannten Richtwerten für nicht häusliches Abwasser. In Abstimmung mit der Abwassermeister wurden dabei teilweise die Grenzwerte an die örtlichen Verhältnisse in Eitorf angepasst (Anpassungen sind unterstrichen dargestellt). Ein reiner Verweis auf das Arbeitsblatt reicht aus Gründen der Rechtssicherheit nicht.

-

- § 14 n.F.:

Das „neue“ Zustimmungsverfahren spiegelt letztendlich die langjährigen Verwaltungspraxis in Eitorf wieder. Auch unter der bisherigen Überschrift „Anzeigeverfahren“ wurde so wie jetzt beschrieben, verfahren. Insbesondere wurden keine neuen Anforderungen an die Antragsunterlagen formuliert. Eine „formelle“ Abnahme der Hausanschlussleitungen erfolgt nicht. Nach der Anzeige gem. § 14 Abs. 4 n.F. findet jedoch eine örtliche Überprüfung des hergestellten Anschlusses statt. Außerdem ist das Ergebnis der vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung vorzulegen.

- § 21 n.F.:

Obwohl die Mustersatzung darauf verzichtet, wird über den Verweis auf die gemeindliche Beitrags- u. Gebührensatzung klargestellt, dass für die Herstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge und Gebühren erhoben werden.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Ausblick: Auswirkung der Neufassung auf die anderen Satzungen des Entsorgungsbetriebes ergeben sich aufgrund fehlender Verweise auf die Entwässerungssatzung nicht. Ausnahme: § 4 letzter Satz der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Der dortige Verweis sollte bei sich bietender Gelegenheit angepasst werden. Die Neufassung auch dieser Satzung (ursprünglich aus 1986) ist in Kürze vorgesehen.

Mit der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung soll der erste Schritt zur Aktualisierung des Satzungsrechts den Entsorgungsbetrieb betreffend gegangen werden. Im Rahmen der Gebührenbedarfskalkulation 2011 ff. ist im zweiten Schritt an eine Neufassung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“ gedacht. Im Laufe des Jahres 2011 soll die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ und der Bedarf nach einer Satzung zum Themenkomplex „Dichtheitsprüfung“ geprüft werden.

Anlage(n)
